



FAQ zu Reisekosten bei Dolmetscheinsätzen

Fujiko SEKIKAWA
Konferenzdolmetscherin aiic⁽¹⁾

Weil mich viele junge Kolleginnen und Kollegen fragen, wie sie ihre berufsbedingten Reisekosten in Rechnung stellen sollen, habe ich meine Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zusammengestellt. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Welche Kosten stellt ein Dolmetscher bei auswärtigen Einsätzen in Rechnung?

Bei Einsätzen außerhalb des beruflichen Wohnsitzes stellt der Dolmetscher die Reise- bzw. Fahrtkosten und ein Tagegeld in Rechnung. Wenn der Auftrag eine oder mehrere Übernachtungen erfordert, fallen Übernachtungskosten an. Je nach Auftrag können auch Reisetagschädigungen anfallen.

Was ist ein Tagegeld?

Mit dem Tagegeld werden all diejenigen Kosten kompensiert, die nicht entstanden wären, wäre der Dolmetscher an seinem beruflichen Wohnsitz verblieben und hätte keinen auswärtigen Einsatz gehabt: innerstädtische Verkehrsmittel innerhalb und außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes (U- und S-Bahn, Bus, Taxi u. ä.), erhöhte Kommunikationskosten, Verpflegungsmehraufwand, usw. Wenn der Auftrag eine Übernachtung erfordert, muss auch diese bezahlt werden. In diesem Fall stellt man die Rechnung „per noctem“, anderenfalls „per diem“:

- Hin- und Rückreise am Montag: ein Tagegeld
- Anreise am Montag, Rückreise am Dienstag: ein Übernachtungsgeld (und nicht zwei Tagegelder)

Was bedeutet „beruflicher Wohnsitz“?

Mit „beruflichem Wohnsitz“ gibt man normalerweise den Ort an, an dem man ständig wohnt. Man kann aber auch einen anderen Ort angeben, wenn man sich dadurch mehr Aufträge verspricht. So kann beispielsweise ein Dolmetscher mit den Arbeitssprachen Deutsch und Japanisch, der in Paris wohnt, als seinen beruflichen Wohnsitz Düsseldorf angeben. In diesem Fall engagiert ihn der Kunde unter der gleichen Bedingung, wie einen in Düsseldorf lebenden Dolmetscher. Seinen beruflichen Wohnsitz kann man jedoch nicht je nach Kunden wechseln, denn das käme einem unlauteren Wettbewerb gleich.

1. Association Internationale des Interprètes de Conférence: www.aiic.net

Was ist eine Reisetagentschädigung?

Wenn der Dolmetscher außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes arbeitet und aus reisetechischen Gründen am Tage vorher anreisen muss oder erst am Tage nach der Veranstaltung abreisen kann, stellt er eine Reisetagentschädigung in Rechnung. Dies ist als Kompensation für den entgangenen Auftrag gedacht, den der Dolmetscher am Reisetag hätte annehmen können.

Wie hoch ist eine Reisetagentschädigung?

Eine Reisetagentschädigung sollte nie so hoch sein wie ein Dolmetschtagessatz, weil der Dolmetscher an einem Reisetag keine Dolmetschleistung erbringt. 50 % des Dolmetschtagessatz sind angebracht. Fällt die Reisedauer kürzer aus, sollte man eine halbe Reisetagentschädigung, also 25 % des Dolmetschtagessatzes in Rechnung stellen.

Beispiel: Wenn ein Dolmetscher mit beruflichem Wohnsitz in München einen Auftrag in Hamburg annimmt, der morgens um 9 Uhr beginnt, muss er spätestens um 8:30 Uhr in der Kabine sein, sprich um 8:20 Uhr am Veranstaltungsort ankommen. Um sicher zu gehen, dass er (a) rechtzeitig dort ankommt und (b) ausgeruht und gute Leistungen erbringen kann, sollte er in diesem Fall am Vortag anreisen. Sollte der Kunde auf einer niedrigen Reisekostenpauschale in der Höhe eines Deutschen Bahn Fahrscheins bestehen, wird der Dolmetscher eine volle Reisetagentschädigung in Rechnung stellen, weil er mit der Deutschen Bahn einen ganzen Tag unterwegs sein wird. Sollte der Kunde einer höheren Reisekostenpauschale zustimmen, die dem Dolmetscher erlaubt, per Flugzeug anzureisen, wird er nur eine halbe Reisetagentschädigung in Rechnung stellen, weil er nicht mehr als vier Stunden unterwegs sein wird. Sollte der Kunde auf die Zahlung einer Reisetagentschädigung und des Übernachtungsgeldes nicht eingehen, muss der Dolmetscher für sich entscheiden, ob er diesen Auftrag trotzdem annehmen möchte. Wenn ja, sollte er den Kunden schriftlich auf die eventuellen Risiken aufmerksam machen.

Welche Risiken trägt der Kunde, wenn er dem Dolmetscher die sichere Anreise am Vortag verweigert?

Bei einem Ausfall oder einer Verspätung des Verkehrsmittels und die dadurch eventuell bedingte Verspätung oder gar Nichterscheinen des Dolmetschers hat der Dolmetscher trotzdem einen Anspruch auf die volle Honorarzahlung. Ein weiteres Risiko ist, wenn der Dolmetscher kurzfristig erkrankt. Dadurch dass der Kunde die sichere Anreise am Vortag verweigert hat, hat der erkrankte Dolmetscher kaum Chancen, für einen Ersatz zu sorgen, weil sich die wenigsten Dolmetscher auf derartige Arbeitsbedingungen einlassen.

Wann stellt der Dolmetscher seine Reise- bzw. Fahrtkosten und ein Tagegeld in Rechnung?

Nimmt ein Dolmetscher außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes einen Auftrag an, berechnet er unabhängig von der Entfernung zum Einsatzort eine Reise- bzw. Fahrtkostenpauschale. So kann beispielsweise ein Dolmetscher mit beruflichem Wohnsitz in Berlin keine Fahrtkosten in Rechnung stellen, wenn er von Berlin Heiligensee nach Berlin Rudow fährt (ca. 43 km), derweil ein Dolmetscher mit beruflichem Wohnsitz in Bonn für seine Fahrt nach Siegburg (ca. 15 km) diese berechnen kann.

Die gleiche Regelung gilt auch für das Tagegeld. Ein Dolmetscher, der von Berlin Heiligensee nach Berlin Rudow fährt, kann kein Tagegeld in Rechnung stellen, sehr wohl aber der Dolmetscher, der von Bonn nach Siegburg fährt.

Was ist eine Reisekostenpauschale?

Eine Reisekostenpauschale ist eine Pauschale, die ein Dolmetscher als Erstattung für die Kosten seiner auftragsbedingten Reise in Rechnung stellt. Hierbei ist der Dolmetscher nicht verpflichtet, seiner Rechnung Belege (beispielweise Tickets, Rechnungen, Quittungen, u. ä.) beizulegen. Der Dolmetscher kann das Reisemittel seiner Wahl benutzen, wobei die Höhe seiner tatsächlichen Ausgaben über, gleich oder unter der mit dem Kunden vereinbarten Pauschale liegen kann. Der Dolmetscher stellt jedoch immer nur die vereinbarte Pauschale in Rechnung. Da diese Pauschale ein Teil der Dienstleistung des Dolmetschers darstellt, muss diese in der Rechnung erscheinen und auch die entsprechende Mehrwertsteuer hierfür erhoben werden.

Wie hoch sollte eine Reisekostenpauschale sein?

Ein freiberuflicher Dolmetscher benötigt bei seinen beruflichen Reisen die volle Flexibilität. Ein nicht umbuchbarer und/oder stornierbarer Flug ist als Reisemittel nicht geeignet, weil es oft vorkommt, dass eine Veranstaltung nicht zur vorgesehenen Uhrzeit endet. Deshalb sollte man immer die Möglichkeit einer Umbuchung haben.

Es kann auch passieren, dass ein Berliner Dolmetscher einen Auftrag in München annimmt und dafür einen Flug bucht und er einige Tage später einen Auftrag für den Folgetag in Düsseldorf erhält, der leider so zeitig beginnt, dass er direkt von München nach Düsseldorf fliegen muss. In diesem Falle muss er seinen bereits gebuchten Flug umbuchen können.

Ferner sollte der Dolmetscher darauf achten, dass er gut ausgeruht, ohne Stress und Hektik und innerlich gut vorbereitet am Einsatzort ankommt. Deshalb sollte er möglichst in der Businessklasse fliegen oder erste Klasse Deutsche Bahn fahren und die Reisekostenpauschale entsprechend hoch ansetzen. Auch sollte man bedenken, dass bei unvorhersehbaren Zwischenfällen (Nebel, Schnee, Maschinenschaden, usw.) die Chance, auf eine andere Maschine zu kommen größer ist, wenn man in einer höheren Klasse fliegt, und dass man bei einer eventuell notwendig werdenden Stornierung keine Rückerstattung bei Sparpreisen erwarten kann.

Weshalb stellt man eine Pauschale und keine Auslagen in Rechnung?

Ein freiberuflicher Dolmetscher benötigt für seine Reisen die volle Flexibilität, um seinen Beruf optimal ausüben zu können. Bei ortsgebundenen Auslagen fehlt diese Flexibilität.

Weshalb benötigt ein freiberuflicher Dolmetscher „volle Flexibilität“?

Folgende Beispiele verdeutlichen, weshalb ein Freiberufler – anders als ein festangestellter Dolmetscher – die volle Flexibilität bei der Auswahl seines Reisemittels benötigt:

Erstes Beispiel: Ein Dolmetscher mit dem beruflichen Wohnsitz in Berlin nimmt einen Auftrag in München an. Am darauffolgenden Tag hat er einen Auftrag in Düsseldorf. Beim Münchner Kunden kann er die Reisekosten für Berlin ⇔ München, beim Düsseldorfer Kunden die Reisekosten für Berlin ⇔ Düsseldorf in Rechnung stellen. Allerdings kann eine derartige Reise für den Dolmetscher sehr anstrengend werden, so dass er besser von Berlin nach München und von München nicht nach Berlin, sondern direkt weiter nach Düsseldorf und dann von Düsseldorf zurück nach Berlin reist. Zwischendurch übernachtet er entweder in München oder in Düsseldorf. Deshalb kann der Dolmetscher beiden Kunden keinerlei Unterlagen über Berlin ⇔ München bzw. Berlin ⇔ Düsseldorf vorlegen. Sollte die tatsächliche Gesamtkosten (Berlin → München →

Düsseldorf → Berlin + Übernachtung) höher ausfallen als die in Rechnung gestellte Summe (Berlin ⇔ München + Berlin ⇔ Düsseldorf), muss der Dolmetscher dieses Defizit selbst verantworten und tragen.

Zweites Beispiel: Ein Dolmetscher, der in Leipzig wohnt, stellt fest, dass es in Berlin weitaus mehr Aufträge gibt, als in Leipzig. So gibt er als seinen beruflichen Wohnsitz Berlin an. Dadurch erhält er mehr Aufträge in Berlin, kann aber keinerlei Reisekosten Leipzig ⇔ Berlin oder Übernachtungen in Berlin in Rechnung stellen. Wenn dieser Dolmetscher einen Auftrag in Hannover erhält, stellt er eine Reisekostenpauschale für Berlin ⇔ Hannover in Rechnung, fährt jedoch tatsächlich von Leipzig nach Hannover und wieder zurück. Wenn er einen Auftrag in Leipzig erhält, stellt er eine Reisekostenpauschale für Berlin ⇔ Leipzig in Rechnung. Hierbei gilt die Maxime, dass ein Dolmetscher seinen beruflichen Wohnsitz nicht je nach Auftrag unterschiedlich angeben kann. Dies wäre berufsethisch nicht zu verantworten und erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs.

Drittes Beispiel: Ein Dolmetscher mit beruflichem Wohnsitz in München hat einen Auftrag in Düsseldorf angenommen. Leider erkrankt er plötzlich. Als Ersatz findet er nur einen Kollegen, der in Hamburg wohnt. Da er mit dem Kunden einen Vertrag über eine Reisekostenpauschale München ⇔ Düsseldorf geschlossen hat, kann der Ersatzmann mit diesem Betrag ohne Problem einen Flug Hamburg ⇔ Düsseldorf buchen. Jedoch ist der Ersatzdolmetscher natürlich nicht in der Lage, einen Beleg für München ⇔ Düsseldorf zu liefern.

Weshalb wird die Mehrwertsteuer auf die Reisekostenpauschale veranschlagt?

Der Dolmetscher verkauft seine Dienste. Zu diesen Diensten gehören nicht nur die tatsächlichen Dolmetschleistungen, sondern auch die Vorbereitungszeit und die Vorbereitungsmaterialien, die nicht gesondert auf der Rechnung auftauchen. Diese sind im Honorar enthalten. Auch das Organisieren der Reise (Verkehrsmittel und/oder Übernachtung) und die Reise an sich gehören zu den geleisteten Diensten. Der Dolmetscher verkauft demnach ein ganzes Bündel an unterschiedlichen Dienstleistungen. Deshalb muss er die Mehrwertsteuer auch auf die gesamten Dienstleistungen berechnen.

Manche Kunden können oder wollen dies nicht verstehen, weil sie den Unterschied zwischen Pauschale und Auslage nicht kennen oder weil sie den freiberuflichen Dolmetscher als Angestellten seines Unternehmens betrachten. Diesen Kunden könnte man die Situation in etwa folgendermaßen erklären: Wenn Sie in einem Supermarkt einen Karton Milch kaufen, fangen Sie doch auch nicht an, mit dem Kassierer zu diskutieren, ob es berechtigt ist, dass der Supermarkt auf seinen Gesamteinkauf (in Karton mit Verschlusskappe abgefüllte Milch) die Mehrwertsteuer berechnet, weil der Milchabfüller bereits die Mehrwertsteuer auf Milch und Verpackung veranschlagt hatte, wie auch der Karton- und Verschlusshersteller die Mehrwertsteuer auf die Materialien (Papier, Kunststoff, Farbe usw.), die Logistikunternehmen auf Benzin und Lager und nicht zu vergessen der Milchbauer auf alles, was er eingekauft und später in Form von Milch verkauft hatte. Die Mehrwertsteuer fällt nämlich bei jeder neuen Leistungserbringung auf die gesamte vorherige Leistung an. Bei Inanspruchnahme einer Leistung kann man nicht die bereits angerechnete Mehrwertsteuer herausrechnen.

Was ist der Unterschied zwischen einer Pauschale und einer Auslage?

Der Duden definiert Pauschale als einen „Geldbetrag, durch den eine Leistung, die sich aus verschiedenen einzelnen Posten zusammensetzt, ohne Spezifizierung abgegolten wird“ und eine Auslage als „Geldbetrag, den jemand ausgelegt hat und der erstattet wird“. Da ein freiberuflicher Dolmetscher für die Ausübung seines Berufes die volle Flexibilität bei seinen Reisen benötigt, kann er sich nicht an ein einziges Verkehrsmittel binden. Deshalb sollte er beim Vertragsschluss auf eine Pauschale bestehen. Wenn er sich

jedoch mit seinen Kunden auf Auslagenerstattung einigt, muss er sich über die Risiken für sich selbst und für seinen Kunden bewusst sein.

Im Falle der Auslagenerstattung möchte der Kunde oft vorab wissen, wie hoch die Auslagen sein werden. Mit anderen Worten, er möchte wissen, welches Verkehrsmittel der Dolmetscher benutzen wird. Wenn man sich auf ein bestimmtes Verkehrsmittel einigt, fehlt dem Dolmetscher eventuell die nötige Flexibilität, weitere terminlich angrenzende Aufträge anzunehmen (Risiko des Dolmetschers). Wenn aus unvorhersehbaren Zwischenfällen (Nebel, Schnee, Maschinenschaden, Streik usw.) das vereinbarte Verkehrsmittel ausfällt und der Dolmetscher nicht in der Lage ist, rechtzeitig oder überhaupt zu seiner Arbeit zu erscheinen, trägt der Kunde die Verantwortung, d. h., der Dolmetscher bekommt sein volles Honorar und alle vereinbarten Auslagen erstattet (Risiko des Kunden).

Für seine eigene Absicherung sollte der Dolmetscher bei Vertragsschluss schriftlich darauf hinweisen, dass er sich beim Ausfall oder Verspätung des vereinbarten Verkehrsmittel bemühen wird, ein anderes Verkehrsmittel zu organisieren, wobei alle Zusatzkosten zu Lasten des Kunden gehen, er aber bei einer Verspätung oder einem Nichterscheinen trotzdem einen Anspruch auf die volle Honorarzahlung hat.

Ferner ist zu beachten, dass Auslagen keine Dienstleistungen des Dolmetschers darstellen (obwohl er dafür Organisationszeit aufgewendet hat), so dass diese Kosten nicht auf der Rechnung erscheinen. Sie werden gesondert als Auslagenerstattung ohne Mehrwertsteuer unter Beilage der Originalquittungen eingefordert.

Was ist eine Kilometerpauschale?

Wenn ein Kunde auf Zahlung der Auslagen besteht und sich nicht auf die Zahlung einer Pauschale einlässt, der Dolmetscher aber mehrere auswärtige Aufträge hintereinander hat und keine Belege einreichen kann, ist die Einigung auf eine Kilometerpauschale nach steuerrechtlichen Vorgaben eine mögliche Lösung. Demnach berechnet man die Entfernung zwischen dem beruflichen Wohnsitz und der Veranstaltungsort und multipliziert diese Kilometerzahl mit 30 Eurocent. Für die Hin- und Rückreise wird dieser Betrag verdoppelt. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.